

Studienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich für den Joint Degree Master-Studiengang „Religion – Wirtschaft – Politik“

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für den Joint Degree Master-Studiengang „Religion – Wirtschaft – Politik“ folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienangebot und Geltungsbereich

¹ Die Theologische Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät) bietet zusammen mit der Theologischen Fakultät der Universität Basel, der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie und der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern in Verbindung mit dem Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik einen Joint Degree Master-Studiengang „Religion – Wirtschaft – Politik“ an.

² Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich im Joint Degree Master-Studiengang „Religion – Wirtschaft – Politik“ (im Folgenden: Studiengang) immatrikuliert sind.

§ 2 Titel

Die Kooperationspartner verleihen gemeinsam den Titel „Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich“.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Dieses Reglement wird ergänzt durch die Kooperationsvereinbarung der Universitäten Basel, Luzern und Zürich über den Joint Degree Master-Studiengang „Religion – Wirtschaft – Politik“ vom tt.mm.2009 (im Folgenden: Kooperationsvereinbarung), die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Master-Studiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich und die Rahmenverordnung über Joint Degree Master-Studiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

II. Organisation

§ 4 Studiengangsleitung

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleitung sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 5 Studienkommission

¹ Für alle Fragen, die in dieser Studienordnung oder in der Kooperationsvereinbarung nicht einem anderen Gremium unterstellt sind, namentlich der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen und der Studienadministration an der Universität Zürich, ist die Studienkommission zuständig.

² Die Studienkommission wird von der Fakultät eingesetzt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, in der Regel je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Religionswissenschaft und der Theologie.

III. Zulassung

§ 6 Bewerbung um Zulassung

¹ Die Bewerbung um Zulassung ist beim Dekanat einzureichen.

² Die Studienkommission prüft, ob die Bewerbung den Zulassungsbedingungen gemäss der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) vom 25.08.2008 entspricht.

³ Ist dies der Fall, wird die Bewerbung der Studiengangsleitung zur Kenntnis gebracht, welche nach eingehender Prüfung eine Empfehlung über Zulassung oder Abweisung ausspricht.

⁴ Die Studienkommission entscheidet unter Berücksichtigung der genannten Empfehlung und auf der Grundlage der in § 3 genannten Rahmenverordnungen über Zulassung oder Abweisung.

§ 7 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss an den Universitäten Basel, Luzern oder Zürich oder einen gleichwertigen universitären Abschluss in den Studienrichtungen

- Theologie,
 - Religionswissenschaft,
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Politikwissenschaft oder
 - Studiengängen, die mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte der oben genannten Studienrichtungen umfassen
- voraus. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne weitere Bedingungen zuzulassen.

² In allen anderen Fällen, insbesondere bei Fachhochschulabschlüssen, entscheidet die Studienkommission nach von der Fakultät festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Empfehlung der Studiengangsleitung über Zulassung oder Abweisung.

³ Die Studienkommission kann zusätzliche Leistungsnachweise in Form von Bedingungen und/oder Auflagen verlangen. Bedingungen sind vor Eintritt in den Studiengang, Auflagen bis zu dessen Abschluss zu erfüllen. Bedingungen und Auflagen dürfen insgesamt den Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten nicht übersteigen.

IV. Inhalt und Struktur

§ 8 Umfang und Dauer

¹ Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.

² Der Studiengang hat eine Regelstudiendauer von vier Semestern. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

§ 9 Gliederung

¹ Der Studiengang ist in einen Grundlagenteil (30 ECTS-Kreditpunkte), einen Vertiefungsteil (60 ECTS-Kreditpunkte) und einen Forschungs- und Integrationsteil (30 ECTS-Kreditpunkte) gegliedert. Darin enthalten ist ein Wahlbereich, der die Möglichkeit der individuellen Profilierung bietet.

² Im Grundlagenteil absolvieren die Studierenden ein Einführungsmodul (6 ECTS-Kreditpunkte) sowie je nach Vorbildung zwei der drei Basismodule zu Religion, Wirtschaft oder Politik (insgesamt 18 ECTS-Kreditpunkte). Weitere Studienleistungen werden im Rahmen des Wahlbereichs erbracht.

³ Im Vertiefungsteil absolvieren die Studierenden den so genannten „Meisterkurs“ (2 ECTS-Kreditpunkte) sowie vier der folgenden fünf Vertiefungsmodule (min. 37 ECTS-Kreditpunkte):

- Öffentlichkeit und Religion
- Wirtschaft und Religion
- Politik und Religion
- Weltgesellschaft, Globalisierung
- Institutionen, Verbände, Religionsgemeinschaften.

Weitere Studienleistungen werden im Rahmen des Wahlbereichs erbracht.

⁴ Im Forschungs- und Integrationsteil wird das Forschungskolloquium (4 ECTS-Kreditpunkte) absolviert und eine Masterarbeit (20 ECTS-Kreditpunkte) verfasst, die im Rahmen eines Abschlusskolloquiums (6 ECTS-Kreditpunkte) verteidigt wird.

§ 10 Masterarbeit und Abschlusskolloquium

¹ Die Masterarbeit befasst sich mit einer Fragestellung im Bereich von Religion und deren Wechselwirkung mit Wirtschaft und/oder Politik. Sie hat einen Umfang von 60-80 Seiten (180'000-240'000 Zeichen).

² Die Masterarbeit wird in einem den Studiengang abschliessenden Kolloquium verteidigt, an dem je eine Fachvertreterin bzw. je ein Fachvertreter der Bereiche Religion, Wirtschaft und Politik teilnehmen. Das Abschlusskolloquium dauert 45 Minuten und dient der Verteidigung der Masterarbeit sowie dem Nachweis der Integration der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.

³ Für weitere Einzelheiten gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 11 Studienplan

Einzelheiten betreffend die Gliederung des Studiengangs sowie die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte auf die Studienphasen und Module sind dem Studienplan im Anhang und der Wegleitung zu entnehmen.

V. Module

§ 12 Modultypen

¹ Der Studiengang umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

² Pflichtmodule sind das Einführungsmodul, der „Meisterkurs“, das Forschungskolloquium und die Masterarbeit samt Abschlusskolloquium.

³ Wahlpflichtmodule sind die Basismodule Religion, Wirtschaft und Politik sowie die Vertiefungsmodule gemäss § 9 Abs. 3.

⁴ Wahlmodule werden im Profilierungsbereich absolviert.

§ 13 Leistungsbewertung

¹ Die beim Absolvieren von Modulen zu erbringenden Leistungen werden bewertet. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden.

² Benotet werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, für die ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen ist.

³ Für benotete Module werden Noten von 1 bis 6 (graduell mit halben Noten) vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis mindestens eine Note 4 erreicht wird.

⁴ Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ („pass“) und „nicht bestanden“ („fail“) unterschieden.

§ 14 Leistungsnachweise über die einzelnen Module

¹ Für die an der Universität Zürich zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die Regelungen der in § 3 genannten Rahmenverordnungen.

² Form, Durchführung und Bewertung von Leistungsüberprüfungen an den Universitäten Basel und Luzern erfolgen gemäss den an diesen Universitäten geltenden Regeln. Dies gilt auch für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium, sofern die Betreuung der Masterarbeit nicht von einer bzw. einem Dozierenden der Universität Zürich übernommen wird.

VI. Studienabschluss

§ 15 Anerkennung und Anrechnung

¹ Über die Anerkennung und Anrechnung von nicht im Rahmen des Studiengangs erbrachten Studienleistungen und ECTS-Kreditpunkten entscheidet die Studienkommission, ggf. in Rücksprache mit der Studiengangsleitung.

² Anerkannte ECTS-Kreditpunkte erscheinen sowohl auf dem Leistungsausweis (Transcript of Records) als auch auf dem Academic Record als zusätzlich erbrachte Studienleistungen. Sie gehen nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

³ Die im Rahmen des Master-Studiengangs „Religion – Wirtschaft – Politik“ an den Partnerfakultäten erbrachten Studienleistungen werden angerechnet. Für an Partnerfakultäten oder extern erbrachten Studienleistungen gelten die Fristen und Regeln der anbietenden Fakultät.

§ 16 Masterabschluss

Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn allfällige Auflagen fristgerecht erfüllt und 120 ECTS-Kreditpunkte entsprechend dieser Studienordnung erworben worden sind.

§ 17 Abschlussnote

¹ Der Masterabschluss wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich wie folgt berechnet:

- vier einfach gewichtete Seminararbeiten (4/10)
- die fünffach gewichtete Masterarbeit (5/10)
- die einfach gewichtete Verteidigung (1/10).

² Die Gesamtnote wird in der Diplomurkunde und im Zeugnis (Academic Record) ausgewiesen.

§ 18 Verleihung des akademischen Titels

¹ Die beteiligten Fakultäten verleihen den Titel gemeinsam.

² Der „Master of Arts in Religion – Wirtschaft – Politik der Universitäten Basel, Luzern und Zürich“ wird mit Aushängung der Diplomurkunde verliehen.

³ Der Antrag auf Ausstellung der Diplomurkunde ist bei der Studienkommission der Heimfakultät einzureichen.

VII. Abschlussdokumente

§ 19 Dokumente

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erhalten folgende Dokumente:

- die Diplomurkunde
- der Diplomzusatz (Diploma Supplement)
- das Zeugnis (Academic Record).

§ 20 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde wird in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten erstellt.

² Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt, mit der Urkunde wird eine englische Übersetzung ausgehändigt.

§ 21 Diplomzusatz (Diploma Supplement)

Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung ausgestellt.

§ 22 Zeugnis (Academic Record)

¹ Im Zeugnis (Academic Record) werden alle an den Abschluss angerechneten Module mit der jeweiligen Bewertung sowie die Note und der Titel der Masterarbeit ausgewiesen. Ferner wird die Abschlussnote gemäss § 17 aufgeführt.

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt.

VIII. Rechtsschutz

§ 23

¹ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind dem Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

³ Es besteht Akteneinsichtsrecht.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Rahmenverordnung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2009 in Kraft.

Von der Versammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich verabschiedet am 29. Mai 2009.

Der Dekan:

K. Schmid